

MUSTERPFLICHTENHEFT PISTEN- UND RETTUNGSCHEF

A. Ausbildung

1. Ausweise

Zur Berufsausübung braucht der Pisten- und Rettungschef den eidgenössischen Fachausweis als Fachmann des Pisten- und Rettungsdienstes.

2. Eigenverantwortung

Der Pisten- und Rettungschef ist für den Besuch der Wiederholungskurse C selbst verantwortlich. Die Absolvierung der Wiederholungskurse ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Patrouilleausweises C.

B. Reglementierung

Die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Pflichtenheftes und für den Pisten- und Rettungschef verbindlich:

1. Verkehrssicherungspflicht

- Die Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportabfahrten, Richtlinien mit Erläuterungen, Fünfte, neu bearbeitete Ausgabe 2002 (Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; www.seilbahnen.org).
- Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten, Ausgabe 2002 (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, c/o bfu, Laupenstrasse 11, 3001 Bern; www.skus.ch)

2. Sprengung

- Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung (SR 941.41 und 941.411)
- Unterlagen zum Sprengen (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Sprengwesen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern)

3. Rettung

- Unterlagen zum Einsatz Rettungshelikopter (REGA, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen)
- Unterlagen zum Funkverkehr (BAKOM, Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel)

4. Bundesgesetze

- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- Strafgesetzbuch (SR 311.0)

5. Unternehmung

- Betriebsreglement und Sicherheitsdispositiv
- Interne Weisungen und Reglemente

C. Aufgaben

Der Pisten- und Rettungschef ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung eines reibungslosen Pisten- und Rettungsdienstes. Er ist der Vorgesetzte der

Patrouilleure und der Pistenfahrzeugführer. Seine Aufgabe beschlagen unmittelbar die Sicherheit und Gesundheit der Schneesportler bzw. Anlagenbenützer. Er hat sich die Wichtigkeit seiner Aufgaben stets vor Augen zu halten und sie gewissenhaft zu erfüllen.

Die dem Pisten- und Rettungschef obliegenden Pflichten beinhalten ohne weiteres auch die entsprechenden Kompetenzen und Befugnisse.

Dem Pisten- und Rettungschef obliegen folgende Dienste:

- Pistendienst
- Ordnungsdienst
- Sprengdienst
- Rettungsdienst
- Informationsdienst
- Gerätedienst
- Lawinendienst
- Betriebsdienst

D. Pflichten

Der Pisten- und Rettungschef ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung folgender Aufgaben:

1. Pistendienst

- Sicherung des Geländes, für das das Unternehmen verantwortlich ist: Pisten, Abfahrtsrouten, Schneesportwege, Skilifttrassen, Winter-, Ski- und Wanderwege, Loipen, Schlittelbahnen oder Schlittelwege, Snowboardanlagen und andere Sonderanlagen, sowie Zu- und Abgänge bei den Stationen
- Öffnung und Offenhaltung der markierten Schneesportabfahrten inkl. der technischen Kontrolle und der Schlusskontrolle (die Schlusskontrolle entfällt bei Abfahrtsrouten)
- Unterhalt, Markierung und Signalisation der Pisten und Schneesportwege und deren laufende Überprüfung
- Ergreifung der notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen der Pisten etc. bei Lawinengefahr, Schneemangel oder anderen gefährlichen Situationen gemäss Richtlinien und Sicherheitsdispositiv und in Absprache mit der Betriebsleitung

2. Rettungsdienst

- Erste Hilfe und Betreuung von Verletzten
- Abtransport der Verletzten eigenhändig oder durch Dritte
- Unverzögliche Meldung schwerer und aussergewöhnlicher Unfälle an seinen Vorgesetzten
- Organisation von betriebsinternen Rettungsübungen.

3. Ordnungsdienst

- Massnahmen und Sanktionen gegen rücksichtslose Benützer der Anlagen gemäss Transportverordnung und Weisungen des Unternehmens

4. Informationsdienst

- Tägliche Information der betriebsinternen Stellen über die Schnee- und Wetterverhältnisse
- Tägliche Information weiterer Stellen über den Zustand des Geländes sowie der Öffnung der Transportanlagen und Schneesportabfahrten
- Nachführen der Statistik zum Unfallgeschehen, zu Witterungs- und Schneebeobachtungen, Sprengmaterialverbrauch
- Information der Öffentlichkeit über schwere und ungewöhnliche Unfälle
- Information und Ausbildung der Patrouilleure und der Pistenfahrzeugführer über Verordnungen, Reglemente, Richtlinien usw., die ihre Arbeit betreffen

5. Material- und Gerätedienst

- Fachgerechte Einlagerung von Material bei Saisonschluss.
- Erstellen und Nachführen des Inventars
- Überwachen und Unterhalt Signalisations- und Informationsmaterial auf den Schneesportabfahrten
- Bereitstellung von Medikamenten und Sanitätsmaterial in genügender Menge.
- Erhaltung der Einsatz- und Betriebsbereitschaft der Funkgeräte
- Bereitstellung der Verletztentransportmittel (Rettungsschlitten, Rettungskabinen) zum sofortigen Einsatz
- In Absprache mit dem Vorgesetzten Bestellen des benötigten Materials und der benötigten Geräte

6. Lawinen- und Sprengdienst

- Lawinensicherung und künstliche Auslösung
- Bekanntgabe der Lawinengefahr mit den zu treffenden Massnahmen
- Verwalten der Sprengstoffmagazine
- Beschaffung, Einsatz und Kontrolle der Spreng- und Zündmittel

7. Betriebsdienst

- Organisation des Patrouilleur- und Rettungsdienstes in Zusammenarbeit mit dem direkten Vorgesetzten
- Einteilen der Patrouilleure und Pistenfahrzeugführer auf die Posten gemäss Einsatzplan
- Beizug von Angestellten der Seilbahn- und Skiliftanlagen in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten
- Organisation der Weiterbildung der Patrouilleure und Pistenfahrzeugführer
- Führen der Arbeitszeiterfassung für seine Angestellten
- Führen eines eigenen Arbeitsbuches nach den Weisungen des Betriebes und jederzeitige Einblicksgewährung zugunsten seines Vorgesetzten
- Weiterbildung der Patrouilleure und der Pistenfahrzeugführer in Technik und Erster Hilfe (interne Kurse und Übungen)

8. Person

- Der Pisten- und Rettungschef muss für seine Leistungsfähigkeit sorgen und ausgeruht zur Arbeit erscheinen. Während der Arbeitszeit ist ihm der Konsum von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln strikte untersagt. Er ist Chef und muss für seine Untergebenen Vorbild sein

- Der Pisten- und Rettungschef muss sein Einsatzgebiet kennen; insbesondere muss ihm die Topographie des Geländes vertraut sein.

E. Rechte

1. Ausbildung

1.1 Wiederholungskurs C

Der Pisten- und Rettungschef ist berechtigt, an den Wiederholungskursen C teilzunehmen.

Der Pisten- und Rettungschef hat das Recht auf Bezahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber und auf Entlohnung während der Kursteilnahme mindestens zu den Normalansätzen.

Die notwendige Zeit zum Kursbesuch wird dem Pisten- und Rettungschef vom Arbeitgeber gewährt.

2. Weitere Kurse

Zur Aus- und Weiterbildung ist der Pisten- und Rettungschef berechtigt, weitere Kurse zu besuchen. Die vorstehenden Artikel zu Kurskosten, Lohn und Arbeitszeit gelten entsprechend.

3. Arbeitskleidung und Ausrüstung

3.1 Erhalt

Die Arbeitskleidung wird vom Arbeitgeber gestellt, weitere Ausrüstung stellt der Arbeitgeber gemäss Arbeitsvertrag.

3.2 Bezug

Der Pisten- und Rettungschef hat das Recht auf verbilligten Bezug der Ausrüstung (ASMAS-Angebot).

4. Vorschlagsrecht

Der Pisten- und Rettungschef kann (und soll) seinem Vorgesetzten jederzeit Vorschläge zur Verbesserung des Pistenverlaufs, der Signalisation etc. unterbreiten, um den Sicherheitsstand für die Anlagebenutzer zu erhöhen

Die Unternehmensleitung behält sich das Recht vor, das vorliegende Pflichtenheft zugunsten der Sicherheit des Betriebes oder Dritter entsprechend zu ändern. Der Pisten- und Rettungschef ist vorgängig über Änderungen zu orientieren.

Dem Angestellten ist ein beidseitig unterzeichnetes Pflichtenheft auszuhändigen.

Ort und Datum:

Der Pisten- und Rettungschef

Der direkte Vorgesetzte
(z.B. Betriebsleiter)